

MWST-Praxis-Info 06

Neues Rechnungslegungsrecht; „Vereinfachte/eingeschränkte“ Buchführung und die MWST



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
GeBüV	Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; SR 221.431)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
nRLR	neues Rechnungslegungsrecht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

Neues Rechnungslegungsrecht;
„Vereinfachte/eingeschränkte“ Buchführung und die MWST

Einleitende Erläuterungen

Diese **MWST-Praxis-Info** dient als **Ergänzung** zur bereits **bestehenden MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung** und für **Unternehmen**, die eine **„vereinfachte“ oder „eingeschränkte“ Buchführung** in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (inkl. Angabe der Vermögenslage) aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts (nRLR) erstellen dürfen.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Buchführung finden sich in Artikel 70 des MWSTG und in den Artikeln 122 - 125 der MWSTV. In Bezug auf die Buchführung sind zudem die Ausführungen in Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe b MWSTV zu beachten.

Mit Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts per 1.1.2013 wurde der **Artikel 70 „Buchführung und Aufbewahrung“ 2. Absatz, zweiter Satz MWSTG** wie folgt **angepasst**: „Artikel 958f des Obligationenrechts bleibt vorbehalten“.

Der Artikel 958f OR umschreibt die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher. Diesbezüglich sind auch die Ausführungen unter nachfolgender Ziffer 4 zu beachten.

Die zahlreichen MWST-Publikationen (z.B. MWST-Infos, MWST-Branchen-Infos, Texte und/oder Formulare auf der Website der ESTV), die gegebenenfalls Ausführungen zum neuen Rechnungslegungsrecht (Buchführung und Rechnungslegung) beinhalten, werden im Laufe der Jahre 2013 und 2014 angepasst.

Die in dieser MWST-Praxis-Info vorkommenden Verweise auf das Obligationenrecht betreffen die auf den 1.1.2013 in Kraft getretenen Artikel.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur „vereinfachten/eingeschränkten“ Buchführung anhand einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (inkl. Angabe der Vermögenslage)	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Rechtliche Grundlage (Art. 957 OR)	5
1.3	Definition „Umsatzerlös“	6
1.4	Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 957 Absatz 2 OR	8
1.4.1	Umschreibung der Kleinstunternehmen.	8
1.4.2	„Freie Berufe“ und deren Buchführungspflichten im neuen Rechnungslegungsrecht.	8
2	Einnahmen- und Ausgabenrechnung.	9
2.1	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 - 5 OR)	9
2.2	Aufbau einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung	9
2.3	Nachweis Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR) beziehungsweise Geschäftsvermögen zu Beginn und am Ende einer Steuerperiode (Art. 128 Abs. 1 Bst. b MWSTV).	11
3	Geschäftsbücherverordnung und Buchungsbelege	11
3.1	Geschäftsbücherverordnung	11
3.2	Buchungsbelege im Sinne von Artikel 957a Absatz 3 OR	12
4	Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege (Art. 958f OR). . .	12

1 **Allgemeines zur „vereinfachten/ingeschränkten“ Buchführung anhand einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (inkl. Angabe der Vermögenslage)**

1.1 **Einleitung**

Für Kleinunternehmen (Umschreibung der Kleinunternehmen; vgl. nachfolgende Ziff. 1.4.1) besteht die Möglichkeit die „**vereinfachte beziehungsweise „ingeschränkte“ Buchführung** in Form von einer **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** (inkl. Angabe der Vermögenslage) anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen wird in den nachfolgenden Ausführungen nur noch der Begriff „Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ verwendet.

In der nachfolgenden Ziffer 1.2 wird der Wortlaut von Artikel 957 OR wiedergegeben. Die Absätze 2 und 3 betreffen die Kleinunternehmen, die eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung anwenden können. Auf diese beiden Absätze wird in den nachfolgenden Ziffern detailliert eingegangen.

1.2 **Rechtliche Grundlage (Art. 957 OR)**

- ¹ Der **Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung** gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:
 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
 2. juristische Personen.
- ² Lediglich über die **Einnahmen und Ausgaben** sowie über die **Vermögenslage** müssen **Buch führen**:
 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
 2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
 3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.
- ³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

1.3

Definition „Umsatzerlös“

In Artikel 959b OR wird u.a. für die Darstellungsform der Erfolgsrechnung der Begriff „Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen“ verwendet. Die Begriffe „**Nettoerlöse**“ oder „**Nettoumsatz**“ sind **identisch** mit dem in Artikel 957 OR verwendeten **Grössenkriterium** beziehungsweise mit dem Begriff „**Umsatzerlös**“.

Entgeltsminderungen sind bei der **Bestimmung der Höhe des Umsatzerlöses** vom Geld- und Güterzugang aus Lieferungen und Dienstleistungen **abzuziehen**.

Mögliche **Entgeltsminderungen** sind Rabatte, Skonti, Mängelrügen, Debitorenverluste, Umsatzboni, Treueprämien, Rabattvergütungen, Rückvergütungen, Stornierungen, Rücknahmen von Umschliessungen usw.



Für die Bestimmung, ob ein **Unternehmen** der (vollumfänglichen) **Buchführung und Rechnungslegung** (Art. 957 Abs. 1 OR) oder der „**vereinfachten/eingeschränkten**“ **Buchführung** im Sinne von Artikel 957 Absatz 2 OR unterliegt, ist der „**Umsatzerlös**“ beziehungsweise sind die „**Nettoerlöse**“ **immer exklusive MWST zu betrachten**. Die **Umrechnung** erfolgt immer zu **den jeweiligen gesetzlichen Steuersätzen (2,5 %, 3,8 % oder 8 %)**, auch wenn die **Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode** angewendet wird (vgl. dazu auch nachfolgendes Beispiel).

Die in Artikel 18 Absatz 2 MWSTG aufgezählten **Mittelflüsse** stellen aus der Sicht der **MWST** sogenannte „**Nicht-Entgelte**“ dar und **unterliegen nicht der Steuer** beziehungsweise sind nicht zu versteuern. Solche **Mittelflüsse** stellen i.d.R. **aber** aus der Sicht des **Obligationenrechts „Umsatzerlöse“** dar und die Pflicht zur „vereinfachten/eingeschränkten“ oder vollumfänglichen Buchführung im Sinne von Artikel 957 OR muss je **nach Situation** eingehend **geprüft** werden.



Dividendenerträge stellen aus der Sicht der **MWST Nicht-Entgelte** im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG dar. Aus der Sicht des Obligationenrechts handelt es sich aber um **Umsatzerlöse** und eine (mögliche) **Pflicht** zur **Buchführung** und **Rechnungslegung** bleibt bestehen.

Neues Rechnungslegungsrecht;
„Vereinfachte/eingeschränkte“ Buchführung und die MWST

Umsatzerlöse sind nicht nur Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen, sondern auch andere betriebliche und betriebsfremde Erträge wie **Finanzerträge** (Zins- und Dividenderträge oder Kursgewinne auf Wertschriften), **Liegenschaftserträge** und **nichtbetriebsnotwendige Vermögenswerte**, die einen **Ertrag abwerfen**.

Beispiel

Ermittlung des massgebenden Umsatzerlöses unter Anwendung der Saldosteuersatzmethode

Emil Müller (Einzelunternehmen mit 2 Mitarbeiter, Abrechnungsmethode Saldosteuersatz und vereinnahmte Abrechnungsart) betreibt ein Sanitärinstallationsgeschäft im Raum St. Gallen. Die Umsatzseite der Erfolgsrechnung weist für das Geschäftsjahr 2013 folgende Zahlen aus:

	in CHF
Vereinnahmte Erlöse aus Arbeiten (inkl. 8 % MWST)	525'000
Zunahme Debitoren (inkl. 8 % MWST)	10'000
Abnahme Delkredere (ohne MWST)	2'000
Geschuldete MWST (2,9 % SSS auf CHF 525'000)	- 15'225
Finanzerträge (Zinsen und Dividenden)	<u>1'000</u>
Total Umsatz im 2013	522'775

Für die Beurteilung, ob nun eine (vollumfängliche) Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 957 Absatz 1 OR besteht, sind insbesondere die **Erlöse aus Arbeiten exklusive MWST (zum gesetzlichen Steuersatz)** ohne Abnahme Delkredere zu **betrachten**:

	in CHF
Vereinnahmte Erlöse aus Arbeiten (inkl. 8 % MWST)	525'000
Abzüglich 8 % MWST (CHF 525'000 : 108 x 8)	- 38'889
Zwischentotal Nettoerlöse exkl. MWST	486'111
Zunahme Debitoren (inkl. 8 % MWST)	10'000
Abzüglich 8 % MWST (CHF 10'000 : 108 x 8)	<u>- 741</u>
Zwischentotal Debitoren exkl. MWST	9'259
Finanzerträge (Zinsen und Dividenden)	<u>1'000</u>
Relevante Umsatzerlöse im 2013 (Art. 957 Abs. 2 OR)	496'370


Falls Emil Müller seine Buchhaltung des Jahres 2013 anhand der Einnahmen- und Ausgabenrechnung geführt hat, kann er dies auch für das Jahr 2014 beibehalten.

1.4
1.4.1

Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 957 Absatz 2 OR
Umschreibung der Kleinstunternehmen

Mögliche Kleinstunternehmen sind:

- **Einzelunternehmen** (z.B. Nicole Hengartner Kosmetikstudio, Bruno Falk, Hotel Sonne oder Hans Müller Elektrogeschäft) und **Personengesellschaften** (Meier & Müller oder Baumann & Co.) mit einem jährlichen Umsatzerlös von weniger als 500'000 Franken;
- nicht gewinnorientierte **Vereine und Stiftungen** (z.B. Musikverein Harmonie, Tierschutz Hund, Gospelchor XY, Turnverein Niederwil und Kirchen- oder Familienstiftungen), die **nicht im Handelsregister** einzutragen sind (Bedingung der Nicht-Eintragung im Handelsregister: der Verein oder die Stiftung verfolgt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe); und
- **Stiftungen**, die von der **Revisionsprüfungspflicht befreit** sind.

Auch wenn ein **Einzelunternehmen** oder eine **Personengesellschaft im Handelsregister eingetragen** ist, besteht die **vollumfängliche Pflicht** zur **Buchführung und Rechnungslegung** (i.d.R. Erstellen einer Bilanz und Erfolgsrechnung) erst ab einem **Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken pro Jahr** (vgl. dazu Art. 957 Abs. 1 OR;  Ziff. 1.2).

1.4.2

„Freie Berufe“ und deren Buchführungspflichten im neuen Rechnungslegungsrecht

Natürliche Personen, die einen „freien Beruf“ ausüben, müssen sich **nicht ins Handelsregister** eintragen lassen. Unter den Begriff der „freien Berufe“ fallen beispielsweise selbstständige Anwälte, Notare, Architekten, Ingenieure, Geometer, Ärzte, Apotheker oder Drogisten. Es ist aber zu beachten, dass im neuen Rechnungslegungsrecht die Buchführungspflicht nicht mehr von der Pflicht von einem Handelsregistereintrag abhängig ist.



Natürliche Personen beziehungsweise Selbstständigerwerbe, die einen „freien Beruf“ ausüben und damit **mindestens 500'000 Franken Umsatzerlöse** erzielen, unterliegen gemäss Artikel 957 Absatz 1 OR der **Buchführungspflicht** und haben somit auch die **Vorschriften zur Rechnungslegung** (Darstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung, Bewertung usw.) zu beachten.

2
2.1

Einnahmen- und Ausgabenrechnung
Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung
(Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 - 5 OR)

Es muss sichergestellt sein, dass die Einnahmen- und Ausgabenrechnung vollständig und lückenlos geführt wird sowie **wahrheitsgetreu** ist. Die Erfassung der **Geschäftsfälle** hat **systematisch** zu erfolgen und der **Belegnachweis** für die einzelnen **Buchungsvorgänge** muss vorhanden sein (vgl. Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 - 5 OR). Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles auch die Namen der Leistungserbringer und der Empfänger anzugeben. Bei den Ausgaben ist immer auch der Zahlungsgrund beziehungsweise Zahlungszweck anzugeben. Ebenfalls muss die Einnahmen- und Ausgabenrechnung **zweckmässig aufgebaut** und der Grösse des Unternehmens angepasst sein.

Die **Nachprüfbarkeit** beziehungsweise **Prüfspur** muss jederzeit gewährleistet sein. Unter einer Prüfspur versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg (Buchungsbeleg; ☞ Ziff. 3.2 und 4) über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung.

☞ Weitere Einzelheiten zur Prüfspur können der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung entnommen werden.

2.2

Aufbau einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss pro Konto der **flüssigen Mittel** des Unternehmens anhand eines **Kassa-, Post- oder Bankbuchs** oder einer gleichwertigen Aufstellung erstellt werden.

Eine gleichwertige Aufstellung beziehungsweise als ein Bestandteil einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung dienen aber auch die Originale der Auszüge der Geschäftskonten von Post und/oder Bank. Diese werden i.d.R. mit internen Kontierungshinweisen (Konto, MWST-Steuercode, ggf. Privatbezüge oder -einlagen usw.) ergänzt.



Bei der Führung des Kassa-, Post- oder Bankbuchs **muss** die **Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit)** im Sinne von **Artikel 3** der Geschäftsbücherverordnung (**GeBüV**; vgl. nachfolgende Ziff. 3.1) **gewährleistet** sein.

Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, d.h. in diesem Fall die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, ordnungsgemäss zu führen und derart einzurichten, dass sich aus der für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung beziehungsweise Deklaration der Umsätze, Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen und abziehbaren Vorsteuern (inkl. Vorsteuerkorrekturen) massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen.

Für die **Belange der MWST** muss neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auch noch eine **Zusammenfassung aller Einnahmen** (Unterteilung in steuerbare, steuerbefreite, von der Steuer ausgenommene Umsätze, Verkäufe von Betriebsmitteln und Nicht-Entgelte usw.) und **Ausgaben** (z.B. alle Zahlungen für den Waren- und Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger Betriebsaufwand sowie Privatanteile) **pro Geschäftsjahr** (s. aber auch nachfolgende Ziff. 2.3) erstellt werden.



Als **Grundlage dieser Zusammenfassung** kann das **Hilfsblatt für Selbstständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung** der jeweiligen kantonalen Steuerverwaltungen (nachfolgend als „**kantonales Hilfsblatt**“ bezeichnet), das jeweils aufgrund der persönlichen Steuererklärung zwingend ausgefüllt werden muss, dienen. Dieses Hilfsblatt wird je nach Kanton auch als Formular oder Fragebogen bezeichnet.

Das „**kantonale Hilfsblatt**“ **muss** mit den relevanten **Daten und Angaben zur MWST** (vgl. die obigen Ausführungen) **ergänzt** werden. Das ergänzte „kantonale Hilfsblatt“ dient als Grundlage für die jährliche zu erstellende Finalisierung im Sinne von Artikel 72 MWSTG und Artikel 126 - 129 MWSTV (u.a. Frist von 6 Monaten).



Die Führung eines **Kassabuchs** als **Bestandteil der Einnahmen- und Ausgabenrechnung** ist für Kleinunternehmen mit regen Barverkehr (z.B. für Betriebe im Gastgewerbe, Take away-Betriebe, Marktfahrer, Direktvermarkter, Coiffeursalon, Kiosk, Dorfläden und dgl.) **unabdingbar**. Das Kassabuch ist der Dreh- und Angelpunkt aller Aufzeichnungen. Im **Kassabuch** sind die **Einnahmen und Ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufzuzeichnen** und durch **Kassastürze regelmässig zu kontrollieren**. Beispielsweise hat ein Restaurant das Total der Einnahmen gemäss der Rekapitulation der Registrierkasse täglich im Kassabuch nachzutragen.

Neues Rechnungslegungsrecht;
„Vereinfachte/eingeschränkte“ Buchführung und die MWST

2.3 **Nachweis Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR) beziehungsweise Geschäftsvermögen zu Beginn und am Ende einer Steuerperiode (Art. 128 Abs. 1 Bst. b MWSTV)**

Neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen die Anfang- und Endbestände der Vermögensteile (wie z.B. flüssige Mittel [Kassa, Post, Bank], Forderungen, Vorräte, angefangene Arbeiten (inkl. noch nicht fakturierte Dienstleistungen), Anlagegüter oder Lieferantenverbindlichkeiten) **separat festgehalten** werden.

Weitere Vermögensteile könnten **Anzahlungen an Lieferanten** für Vorräte oder Anlagegüter (mit Vorsteuerabzug) sein.
Anzahlungen von Kunden müssen beim Erhalt als **Umsatz versteuert** werden und müssen für die Abklärung einer möglichen Steuerpflicht berücksichtigt werden. Anzahlungen von Kunden sind als „Minusposition“ bei den Vermögensteilen in Abzug zu bringen (analog den Lieferantenrechnungen).
Als Ausgangslage für die Erfassung der Vermögensteile mit Anfang- und Endbestand könnte wiederum das „kantonale Hilfsblatt“ ([☞] Ziff. 2.2) dienen.



Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt auch von der Art und Grösse des Unternehmens ab.

3 **Geschäftsbücherverordnung und Buchungsbelege**

3.1 **Geschäftsbücherverordnung**

Die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) wurde in Bezug auf die Aufbewahrung von **Geschäftskorrespondenz** angepasst. Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung der GeBüV an die neuen Vorgaben von Artikel 958f OR.

In vielen Fällen ist die Geschäftskorrespondenz für die Buchführung und Rechnungslegung ohne einen entsprechenden Erkenntniswert. Aus diesem Grund wurde der Begriff „Geschäftskorrespondenz“ in diversen Artikeln der GeBüV gestrichen. Weitere Ausführungen zur Geschäftskorrespondenz und deren Aufbewahrung können der nachfolgenden Ziffer 4 entnommen werden.

3.2 **Buchungsbelege im Sinne von Artikel 957a Absatz 3 OR**

Als Buchungsbelege gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können. So gelten beispielsweise auch **Debitoren- oder Lieferantenrechnungen** als Buchungsbelege.

Geschäftskorrespondenz kann einen teilweisen oder vollständigen Buchungsbeleg gemäss Artikel 957a Absatz 3 OR darstellen. Jede Buchung muss belegt werden können (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 2 und 5 OR).

4 **Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege (Art. 958f OR)**

Die **Geschäftsbücher** und die **Buchungsbelege** sowie der **Geschäftsbericht** und der **Revisionsbericht** sind während **zehn Jahren** aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Der Geschäftsbericht und Revisionsbericht sind **schriftlich** und **unterzeichnet** aufzubewahren. Zur Aufbewahrung sind die im Zuge des neuen Rechnungslegungsrechts angepassten Ausführungen in Artikel 70 Absatz 2 MWSTG (vgl. Ausführungen in Einleitende Erläuterungen) zu beachten.

Geschäftsunterlagen, im Zusammenhang mit **unbeweglichen Gegenständen** sind während **20 Jahren** gemäss Artikel 70 Absatz 3 i.V.m. Artikel 42 MWSTG aufzubewahren.

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können. **Geschäftskorrespondenzen** müssen in Zukunft nur noch **aufbewahrt** werden, wenn sie die **Funktion** eines **Buchungsbelegs** haben. Ferner sind auch die Bestimmungen der Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) zu berücksichtigen (Art. 122 - 125 MWSTV).

Als **(Buchungs)-Belege** gelten beispielsweise:

Bestellungen, Lieferantenrechnungen, Kopien der Ausgangsrechnungen, Kauf- und Mietverträge, Zahlungsbelege, Registrierkassenstreifen, Quittungsdoppel, Ein- und Ausführveranlagungsverfügungen der EZV (die elektronischen Dateien der Veranlagungsverfügungen sind entsprechend aufzubewahren; sog. eVV) , Hilfsbücher, interne Belege wie Arbeitsrapporte, Werkstattkarten, Materialbezugsscheine, Baukostenabrechnungen oder Baupläne, Zusammenstellungen für die MWST-Abrechnungen, die MWST-Abrechnungen wie auch Geschäftskorrespondenzen, die allenfalls die Funktion eines Buchungsbelegs haben.